

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herr Maicher

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Drucksache 0239/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Verkehrssicherheit auf Schulwegen und vor Kindertageseinrichtungen; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Maicher,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Inwieweit ist abzusehen, ob die finanzielle und personelle Grundlage für die Umsetzung der Drucksache 0693/19 „Verkehrssicherheit auf Schulwegen und im direkten Umfeld von Kindertageseinrichtungen“ im Haushaltsentwurf 2021 eingeplant ist/ wird?**

Die Einordnung einer neuen Personalstelle im Stellenplan der Abteilung Verkehr wurde organisatorisch untersucht und im Ergebnis im Stellenplan eingeordnet, welcher Bestandteil der Haushaltsplanung der Landeshauptstadt Erfurt und nach seiner Erstellung durch die Verwaltung dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt wird. Erst mit Bestätigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erhält der Haushaltsplan die erforderliche Rechtskraft. Danach kann das Stellenbesetzungsverfahren eröffnet werden.

Die Besetzung der Stelle ist essenzielle Voraussetzung für die weitere Bearbeitung des Beschlusses zur Drucksache 2662/18. Erst mit Eintreten dieser Voraussetzung ist ein substanzielles Vorgehen einschließlich einer zugehörigen Finanzplanung möglich.

- 2. Wie viele Tempo 30-Zonen gibt es aktuell vor Erfurter Kindergärten, Schulen und Pflegeeinrichtungen und welche Entwicklung zeigt sich seit der StVO-Novelle im Jahre 2017? Bitte geben Sie in Ihrer Antwort prozentuale Anteile an.**

Hierzu möchte ich auf die Stellungnahme zur DS 0258/19 verweisen.

Bereits im Jahre 2017 wurden gemäß der StVO-Novelle (BGBL. I S. 2938 vom 16.12.2016) insgesamt 104 Kindereinrichtungen, 72 Schulen, 33 Senioren- und Pflegeeinrichtungen sowie 2 Krankenhäuser hinsichtlich der bestehenden Geschwindigkeitsregelungen sowie dem Erfordernis einer Anpassung überprüft. In mehreren Beratungen des Tiefbau- und Verkehrsamtes ein-

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de

Internet: www.erfurt.de

Rathaus

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6

Haltestelle:

Fischmarkt

schließlich der unteren Straßenverkehrsbehörde sowie auch dem Dezernat 04 wurde das Analysematerial zu den o. g. Einrichtungen gesichtet und diskutiert.

Von den 211 betrachteten Einrichtungen hatten zum damaligen Zeitpunkt 178 ihre Anschrift oder ihren Zugang an Straßen, auf denen bereits eine reduzierte Geschwindigkeit angeordnet war – ca. 85% aller Einrichtungen. Nur an 33 Einrichtungen lag die Geschwindigkeit bei 50 km/h. Im Ergebnis der getroffenen Abstimmungen wurde für 9 dieser Einrichtungen die Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h angeordnet und umgesetzt. Für die verbleibenden 24 Einrichtungen sind die Gründe für den Verzicht auf eine Geschwindigkeitsreduktion diskutiert worden.

Die Gründe beziehen sich dabei auf die Ausnahmegründe gemäß VwV zu § 45 StVO. Insbesondere das Vorhandensein von Querungshilfen wie Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwegen oder Fahrbahnteilern, aber auch Umstände wie die Lage der Zugänge in Sackgassen oder weit abseits der Fahrbahn wurden als ausreichende Gründe für die Aufrechterhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gewertet. Vereinzelt spielten auch die Auswirkungen auf den ÖPNV bzw. die drohende Verkehrsverlagerung ins Nebennetz eine Rolle. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die praktisch fahrbaren Geschwindigkeiten in diesen Fällen deutlich unter 50 km/h liegen.

3. Welche Voraussetzungen müssten an einem Kindergarten- bzw. Schulstandort vorliegen, um eine sog. Bannmeile für den Bring- und Holverkehr per PKW installieren zu können?

Der Begriff einer "Bannmeile" ist straßenverkehrsrechtlich nicht untersetzt. Ich gehe aber davon aus, dass Ihre Fragestellung darauf abzielt, den Eltern im Umfeld der Schule oder der Kita einen besser geeigneten Verkehrsraum für den Hol- und Bringeverkehr anzubieten, als unmittelbar vor dem eigentlichen Objekt.

Ich kann Ihnen versichern, dass alle bisherigen Versuche einer solchen Verkehrsorganisation überwiegend am Verhalten der Eltern gescheitert sind. In jedem Fall nutzen Eltern alle physikalischen Möglichkeiten, ihre Kinder so nah als möglich am Eingang der Schule oder der Kita abzusetzen und dort auch wieder abzuholen. Im öffentlichen Raum steht der Verwaltung keine Möglichkeiten zur Verfügung, diesem Verhalten ein entsprechendes Angebot entgegenzusetzen. Der öffentliche Raum sollte nicht dafür über Gebühr zusätzlich versiegelt werden. Auch eine Verlagerung dieser Verkehre bietet keinen regulierenden Ansatz.

Lassen Sie uns vielmehr gemeinsam daran arbeiten, den Eltern sichere Alternativen für den Weg ihrer Kinder zur Kita oder in die Schule anzubieten. Komfortable Fußwege, durchgängig sichere Radwege und ein gutes Angebot für den ÖPNV sind dafür die richtigen Instrumente.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein